

L1 Mehr Demokratie wagen!

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 18.03.2016
Tagesordnungspunkt: 2. Anträge

1 A Volksentscheiden zum Durchbruch verhelfen

2 In Brandenburg wird es der Zivilgesellschaft bisher außergewöhnlich schwer
3 gemacht, direktdemokratische Entscheidungen zu erzwingen. Im Volksentscheids-
4 Ranking 2013 vom Mehr Demokratie e.V. belegte das Land nur Platz 12. Bündnis
5 90/Die Grünen wollen, dass Brandenburg wieder einen Spitzenplatz einnimmt und
6 stellen dafür folgende Forderungen auf:

7 1. Finanzwirksame Gesetze zulassen

8 Da fast alle wichtigen politischen Entscheidungen auch finanzielle Folgen haben,
9 fordern wir, die Beschränkungen dahingehend zu lockern, dass lediglich
10 Initiativen zum Landeshaushaltsgesetz ausgeschlossen sind.

11 2. Unterschriftenbogen der Volksinitiative entschlacken

12 Die Überschrift und die Kernforderungen einer Initiative auf dem
13 Unterschriftenbogen reichen aus, wenn der vollständige Wortlaut des
14 Gesetzesentwurfes beiliegt. Andernfalls werden Volksinitiativen zu unsachgemäßer
15 Verkürzung des Sachverhalts gezwungen.

16 3. Freie Unterschriftensammlung auch für Volksbegehren

17 Auch Brandenburg muss endlich die freie Unterschriftensammlung für Volksbegehren
18 zulassen, wie es die Mehrheit der Bundesländer bereits tut.

19 4. Quoren anpassen

20 Das Zustimmungsquorum beim Volksentscheid soll abgeschafft werden, sodass die
21 Mehrheit der Abstimmenden entscheidet. Für Verfassungsänderungen sollen
22 weiterhin eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig sein. Im Gegenzug könnte das
23 Unterschriftenquorum für Volksbegehren auf 5% der Stimmberechtigten angehoben
24 werden. Sollte der Landtag eine durch einen Volksentscheid gefasste Entscheidung
25 verändern oder revidieren, sollte es durch Erreichen des halben Quorums in der
26 Hälfte der Zeit möglich sein, einen erneuten Volksentscheid zu dieser Frage zu
27 erzwingen.

28 5. Obligatorische Volksabstimmungen

29 Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg fordert, dass für bestimmte Fragen ein
30 Volksentscheid zwingend vorgeschrieben ist. Das soll bei Verfassungsänderungen
31 und Privatisierungen von Landeseigentum mit landesweiter Bedeutung der Fall
32 sein.

33 6. Abstimmungen und Wahlen zusammenlegen

34 Sollte innerhalb von acht Monaten nach einem erfolgreichen Volksbegehren eine
35 brandenburgweite Wahl stattfinden, sind diese Wahl und der Volksentscheid
36 zusammen zu legen.

37 7. Kostenerstattung

38 Für Volksbegehren soll es im Anschluss eine Kostenerstattung von 0,25 € je
39 gültiger Eintragung, maximal jedoch von 30.000 € durch das Land geben.
40 Volksentscheidskampagnen sollen im Anschluss ebenfalls 0,25€ je gültiger Ja-
41 Stimme, maximal jedoch 125.000 € erhalten.

42 B Bürgerbegehren aus dem Käfig lassen

43 Die Gemeinden und Städte sind die politischen Einheiten, mit denen sich die
44 Bürgerinnen und Bürger am stärksten verbunden fühlen. Gerade hier ist es
45 wichtig, die Menschen so weit wie möglich an den politischen Prozessen vor Ort
46 teilhaben lassen. Bisher sind die Möglichkeiten noch eingeschränkter als auf der
47 Landesebene. In den über 400 Kommunen Brandenburgs gab es seit 1992 lediglich 55
48 Bürgerentscheide. Hochgerechnet bedeutet das im Schnitt ca. alle 175 Jahre ein
49 Bürgerentscheid in jeder Gemeinde. Wir wollen an folgenden Stellschrauben
50 drehen.

51 1. Ausschlusskatalog entschlacken

52 Derzeit gibt es in der Kommunalverfassung einen umfangreichen Katalog, zu
53 welchen Themen ein Bürgerentscheid gar nicht erst stattfinden darf. Dieser
54 Negativkatalog muss auf die Bereiche Haushaltssatzung, Pflichtaufgaben nach
55 Weisung und Auftragsangelegenheiten sowie Anträge mit gesetzwidrigem Ziel
56 beschränkt werden.

57 2. Zulässigkeitsprüfung durch die Kommunalaufsicht

58 Bisher prüft die betroffene Kommunalvertretung, ob ein Bürgerbegehren zulässig
59 ist. Da es dort zu Interessenskonflikten kommen kann, soll stattdessen zukünftig
60 die Kommunalaufsicht das Begehren beraten und letztlich über die Zulässigkeit
61 befinden. Bevor es zu einem Bürgerentscheid kommt, soll ein erfolgreiches
62 Bürgerbegehren mit der betroffenen Kommunalvertretung einen Kompromiss
63 aushandeln können. Bisher verhindert ein Zwang zur unveränderten Übernahme
64 solche Kompromisse.

65 3. Kostenschätzung

66 Statt dem bisher geforderten Kostendeckungsvorschlag sollen die
67 Antragssteller*innen lediglich die finanziellen Auswirkungen benennen müssen,
68 wie es in Berlin bereits gelebte Praxis ist.

69 4. Sonderregeln abschaffen

70 Begehren, die sich gegen einen Beschluss der Kommunalvertretung wenden
71 unterliegen bisher Sonderregeln. Diese sind abzuschaffen.

72 5. Quoren senken bzw. abschaffen

73 Das Quorum für ein erfolgreiches Bürgerbegehren sollte auf 5 Prozent gesenkt
74 werden. Sollte die Kommunalvertretung eine durch einen Bürgerentscheid gefasste
75 Entscheidung verändern oder revidieren, sollte es durch Erreichen des halben
76 Quorums in der Hälfte der Zeit möglich sein, einen erneuten Bürgerentscheid zu
77 dieser Frage zu erzwingen. Das bisher geforderte Zustimmungsquorum für einen
78 erfolgreichen Bürgerentscheid von 25 Prozent ist abzuschaffen, um taktisches
79 Fernbleiben nicht länger zu belohnen. Die Briefabstimmung ist in jedem Falle zu
80 ermöglichen.

81 6. Begehren auf Stadt- und Ortsteilebene zulassen

82 Bürgerbegehren sind auch auf Orts- und Stattelebene zuzulassen, wenn das
83 Begehren sich lediglich auf diese bezieht.

84 7. Ratsreferendum

85 In wichtigen Angelegenheiten sollte es der Kommunalvertretung möglich sein, den
86 Bürgerinnen und Bürgern eine Frage direkt zur Abstimmung vorzulegen, um eine
87 möglichst breite Legitimation zu erhalten. Um den Missbrauch durch knappe
88 Ratsmehrheiten zu vermeiden, soll dafür eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig
89 sein.

90 C Beteiligung vor Ort stärken

91 Neben abschließenden Ja-Nein-Abstimmungen durch die Bürgerinnen und Bürger, ist
92 es ebenso wichtig sie bereits vorher an politischen Prozessen teilhaben zu
93 lassen. Dazu gehört insbesondere, dass sie das eigene Lebensumfeld selbst
94 gestalten können. Unbedingt notwendig ist Bürgerbeteiligung bei großen
95 Investitionen und Vorhaben, die für die Kommune oder einzelne Quartiere prägend
96 sein können. Wir Bündnisgrüne wollen das Verhältnis zwischen Politik, Verwaltung
97 und Zivilgesellschaft auf eine neue Basis stellen, die auf Dialog und
98 gegenseitiger Wertschätzung beruht.

99 Jede Kommune soll in einem umfassenden Bürgerbeteiligungs-Prozess Leitlinien für
100 die Bürgerbeteiligung entwickeln, die eine lokale Beteiligungskultur
101 festschreiben und Vorgehensweisen konkretisieren. Die Verwaltung und Politik
102 muss sich klar dazu bekennen, Beteiligungsverfahren ernst zu nehmen, zu
103 unterstützen und die Ergebnisse zu respektieren. Die Beteiligung der
104 Zivilgesellschaft muss möglichst frühzeitig begonnen werden, da gerade in der
105 Anfangsphase eines Projektes die wichtigsten Weichenstellungen geschehen. Dazu
106 muss auch schon zu Beginn eines größeren Projektes klar kommuniziert werden,
107 welches Ziel mit ihm verfolgt wird und was mögliche Auswirkungen sind, z.B. für
108 die Anwohner, die Natur, das Stadtbild oder die Finanzen. Beteiligung darf sich
109 dabei nicht auf bloße Information reduzieren. Die Ideen und Anregungen müssen
110 erfahrbar Eingang in den Planungsprozess finden. Wird durch einen
111 Beteiligungsprozess eine umsetzbare Projektvariante erarbeitet, muss diese auch
112 umgesetzt werden. Eine folgenlose Beteiligung ist schlimmer als gar keine!

113 1. Einwohnerantrag

114 Zurzeit muss ein Einwohnerantrag von mindestens 5% der Wahlberechtigten
115 unterzeichnet sein, was in größeren Gemeinden zu viel ist. In Zukunft sollen 500
116 Unterschriften in jedem Fall ausreichen.

117 2. Einwohnerversammlung

118 Die Kommunalverfassung stellt es den Kommunen frei, unter welchen Bedingungen es
119 zu einer Einwohnerversammlung kommt. 5% der Einwohner*innen sollten aber in
120 jedem Fall eine solche einfordern können, wie es in der alten Kommunalverfassung
121 noch zugesichert wurde.

122 3. Bürgerbefragungen

123 Bürgerbefragungen von oben dürfen verbindliche Bürgerbegehrensverfahren nicht
124 ersetzen, können aber in bestimmten Fällen hilfreich sein. Ähnlich wie beim
125 Ratsreferendum sollte eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig sein, um eine
126 Bürgerbefragung einzuleiten.

127 4. Zugang, Betroffenheit, Repräsentanz

128 Die Wahl der genutzten Methoden zur Beteiligung muss sich immer nach dem
 129 konkreten Projekt richten. Dabei muss aber beachtet werden, dass alle
 130 Betroffenen Zugang zum Beteiligungsverfahren haben. Unterrepräsentierte Gruppen
 131 müssen gezielt angesprochen und einbezogen werden. Ein Beteiligungsprozess muss
 132 sich immer an alle Betroffenen richten, also auch Menschen die nicht
 133 Wahlberechtigt sind, zum Beispiel Kinder oder ausländische Mitbürger. Wo immer
 134 es möglich ist, sollte Beteiligung auch unabhängig von festen Terminen online
 135 möglich sein um einen zusätzlichen niederschweligen Weg anzubieten.

136 5. Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention

137 Insbesondere Kinder und Jugendliche müssen mit altersgerechten Angeboten
 138 eingebunden werden, wenn sie betroffen sind. Nach dem Vorbild Schleswig-
 139 Holsteins muss eine verpflichtende Beteiligung von Jugendlichen an sie
 140 betreffenden Planungsprozessen in die Kommunalverfassung aufgenommen werden. Wie
 141 die konkrete Beteiligung vor Ort aussehen soll (Kinder- und Jugendparlamente,
 142 Kinder- und Jugendforen oder projektbezogene Beteiligungsformen), wird den
 143 Kommunen überlassen. Dabei sollten die Qualitätsstandards zum Tragen kommen, die
 144 die Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunale Kinderinteressenvertretungen entwickelt
 145 hat. Zur vollständigen Umsetzung der UN-Kinderrechts-Konvention sollten neben
 146 Kinderinteressenvertretungen auch Kinderbeauftragte, Anlaufstellen für Kinder
 147 und Jugendliche und unabhängige Ombudsstellen in den Kommunen eingerichtet
 148 werden.

149 D Beteiligung durch Information und Transparenz ermöglichen

150 Um sicherzustellen, dass sich die Zivilgesellschaft auf Augenhöhe mit Politik
 151 und Verwaltung auseinandersetzen kann, wollen wir in Brandenburg ein
 152 Transparenzgesetz einführen, das sich an den Regelungen des Hamburger Beispiels
 153 orientiert. Die Vorstellung des "Amtsgeheimnisses" soll ersetzt werden durch
 154 eine Kultur der Transparenz, in der Verwaltungsdokumente automatisch
 155 veröffentlicht werden, wenn nicht wichtige Gründe dagegen stehen. Dieses soll
 156 auf allen Verwaltungsebenen den Zugang zu Informationen regeln und diese zentral
 157 auf einer Online-Plattform verfügbar machen.

Begründung

Ein wichtiger Schritt um Menschen verständlich zu machen, wie politische Prozesse funktionieren, und dadurch vielleicht auch ein längerfristiges politisches Engagement zu befördern ist, Demokratie direkt erfahrbar als Mitmachprozess zu gestalten. Verständnis für das Zustandekommen von Entscheidungen macht es Demagogen schwerer, mit demokratiefeindlichen Parolen Menschen zu überzeugen.

Dieses direkte Erfahren von Politik lässt sich besonders gut vor Ort in den Kommunen umsetzen, wo Menschen schnell bereit sind - oder auch von sich aus verlangen - an Entscheidungen über ihr Lebensumfeld teilzuhaben. Wir wollen die Kommunen dazu bewegen, diese Beteiligungsprozesse aktiv zu fördern und einen möglichst großen Teil der Einwohnerschaft einzubinden. Dazu ist der erste Schritt ein aktives Bekenntnis zu Beteiligung, das auch in die gesamte Verwaltung hineinwirken muss. Damit es nicht bei einem leeren Beschluss bleibt, wollen wir die Kommunen verpflichten, Leitlinien für die Bürgerbeteiligung in einem partizipativen Prozess gemeinsam mit der Zivilgesellschaft zu erarbeiten. Dadurch wird eine wirkliche Beschäftigung mit dem Thema gefördert, die Bekanntheit der

Verfahren erhöht und Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, mitzuentcheiden wie sie sich in Zukunft beteiligen wollen.

Die Wahl der genutzten Methoden zur Beteiligung muss sich immer nach dem konkreten Projekt richten. Dabei muss aber beachtet werden, dass alle Betroffenen Zugang zum Beteiligungsverfahren haben. Unterrepräsentierte Gruppen müssen gezielt angesprochen und einbezogen werden. Ein Beteiligungsprozess muss sich immer an alle Betroffenen richten, also auch Menschen die nicht Wahlberechtigt sind, zum Beispiel Kinder oder ausländische Mitbürger. Wo immer es möglich ist, sollte Beteiligung auch unabhängig von festen Terminen online möglich sein um einen zusätzlichen niederschweligen Weg anzubieten.

Es gibt regelmäßig Fälle, in denen auch mit einem umfassenden Beteiligungsverfahren am Ende nicht eine Lösung gefunden wird, mit der sich alle einverstanden zeigen. Gerade wenn es um sehr einschneidende und grundsätzliche Entscheidungen geht, sollte eine Kommune den Weg eines Bürgerentscheids gehen um den Konflikt zu befrieden.

Doch auch wenn die jeweilige Regierung sich gegen ein solches Verfahren sperrt, muss es den Bürgerinnen und Bürgern möglich sein, direktdemokratische Entscheidungen zu erzwingen. Die Erfahrung zeigt, dass direkte Demokratie ein Thema ins Zentrum der gesellschaftlichen Debatte rücken und eine sehr breite Debatte sowie Mobilisierung auf beiden Seiten auslösen kann. Diese Chancen wollen wir nutzen und daher in möglichst vielen Bereichen Hürden für die direkte Demokratie senken. Das schließt die Abschaffung bzw. Verringerung von Quoren, die Senkung von Abstimmungshürden für die Bürgerinnen und Bürger sowie Erleichterungen für die Einreichenden ein. Es bedeutet für uns aber auch, das Volk endlich ernst zu nehmen und die Einschränkung von Themen, insbesondere Verbote von finanzrelevanten Entscheidungen so weit wie möglich abzuschaffen.

Die von Gegnern der direkten Demokratie heraufbeschworene Gefahr einer Flut von rechtspopulistischen Initiativen sehen wir gelassen. Sollten diese tatsächlich kommen, setzen wir Bündnisgrüne darauf, sachlich aufzuklären und so umfassend wie möglich für die Verteidigung der Menschenwürde zu mobilisieren. Wir glauben daran, dass die Demokratie mit demokratischen Mitteln verteidigt werden kann. Demokratische Beteiligung aus Angst vor ihrem Missbrauch einzuschränken kommt hingegen einer Kapitulation gleich und diskriminiert die große Mehrheit der weltoffenen und demokratisch denkenden Bürgerinnen und Bürger.

Für all diese Beteiligungsformen ist es unerlässlich, dass die Bürgerinnen und Bürger informiert diskutieren und entscheiden können. Wenn in diesem Punkt keine Waffengleichheit mit Mandatsträgern und Verwaltung hergestellt wird, können sich die positiven Effekte einer Versachlichung und Befriedung hitziger Debatten nicht oder nur schwer einstellen. Daher gehört für uns Bündnisgrüne zum Thema Bürgerbeteiligung immer auch das Thema Transparenz. Es gibt in Deutschland schon gute Beispiele, wie ein Transparenzgesetz für die Verwaltung aussehen kann, mit unterschiedlich strikten Regeln dazu, was veröffentlicht werden soll. Wir möchten uns bei dieser Frage am Hamburgischen Transparenzgesetz orientieren. Dieses schließt neben Senatsprotokollen, Gutachten, öffentlichen Pläne und Subventionsvergaben auch Geodaten und Verträge der öffentlichen Daseinsvorsorge ein. Letzteres ist für uns Bündnisgrüne besonders wichtig, da wir es für nicht hinnehmbar halten, wenn wegen angeblicher Firmeninteressen das Informationsrecht der Bürgerinnen und Bürger in diesem essentiellen Bereich eingeschränkt werden. Private Daten müssen dabei selbstverständlich geschützt werden. In umstrittenen Fällen soll Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht über die Freigabe entscheiden.